

99063001006000

Immissionsschutz, Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001078/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001006000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz, Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz, Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 15 [Bundes-Immissionsschutzgesetz](http://bundesrecht.juris.de/bimsg/) (BImSchG) – Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
Teaser	Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, angezeigt werden, wenn keine Genehmigung beantragt wird.
Volltext	#### Anzeige von Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, angezeigt werden, wenn keine Genehmigung beantragt wird. Auch wenn Sie als Betreiberin beziehungsweise Betreiber beabsichtigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	die erforderlichen Unterlagen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	• Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der

Modul	Sachverhalt
	Anzeige und teilt Ihnen mit, welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung benötigt werden. • Die zuständige Behörde prüft innerhalb von längstens einem Monat, ob die Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf. • Als Trägerin beziehungsweise Träger des Vorhabens dürfen Sie die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass Sie keine behördliche Genehmigung benötigen. • Sollten Sie innerhalb Monatsfrist (nach Einreichung aller erforderlicher Unterlagen) keine Rückmeldung der zuständigen Behörde erhalten, so können Sie die Änderung gleichermaßen vornehmen.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde beurteilt innerhalb eines Monats nach Vorlage aller erforderlicher Unterlagen, ob die Änderung der Anlage genehmigungspflichtig ist.
Frist	Anzeige: einzureichen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderungsmaßnahme
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	